

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2022

Nr. 2022/122

## Provisorische Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule amiscola in Neuendorf

---

### 1. Ausgangslage

Am 19. Oktober 2019 wurde der amitola, gemeinnützige GmbH für Kinder (Firmennummer CHE-112.130.242) mit Sitz in Neuendorf, eine provisorische Bewilligung zur Führung der Privatschule «amiscola» in Neuendorf erteilt. Das Angebot umfasst den Unterricht des ersten Kindergartenjahres bis zur zweiten Klasse der Primarschule für maximal sechs Schülerinnen und Schüler. Die Bewilligung war bis 31. Juli 2021 befristet (RRB Nr. 2019/1641).

Mit Schreiben vom 20. November 2020 stellten der Präsident und die Institutionsleiterin von amitola, gemeinnützige GmbH für Kinder den Antrag, die Führung der Privatschule «amiscola» in Neuendorf definitiv zu bewilligen. Ziel der Privatschule amiscola in Neuendorf ist es, verhaltensauffälligen Kindern, die aufgrund ihres Unterstützungs- und Betreuungsbedarfs für die Regelschule nicht tragbar sind, einen adäquaten Schulplatz zu bieten. Indem Lernwiderstände abgebaut und die Freude am Lernen geweckt werden, soll die Grundlage für eine erfolgreiche Schulbiographie gelegt werden, in welcher der Erwerb von Fachkompetenz wieder eine zentrale Rolle einnehmen kann. Ziel ist die Reintegration in die öffentliche Regelschule. Das Konzept zum schulischen Angebot der Privatschule basiert auf dem Solothurner Lehrplan und richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Primarstufe. Das Lernen soll in einer altersdurchmischten Gruppe und in einem familiären Rahmen stattfinden.

### 2. Erwägungen

Gemäss Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) bedarf das Führen einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung. Diese Polizeibewilligung wird vom Regierungsrat erteilt. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Betriebsbewilligung. Es wird damit jedoch kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet.

Gestützt auf Art. 62 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) sind die Kantone verpflichtet, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen. Weitere Bedingungen bestehen für die Volksschule nicht. Die Privatschulen im Kanton Solothurn müssen daher im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Unterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21). Die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen müssen über eine im Vergleich zu den Lehrpersonen an den staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht geboten wird, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist. Werden diese Bedingungen erfüllt, kann die Betriebsbewilligung erteilt werden.

Die Institution beabsichtigt eine Weiterentwicklung der Privatschule amiscola. Das Schulangebot soll weiterhin für die Kinder der Institution amicola und einzelne externe Schülerinnen und Schüler der gesamten Primarstufe zur Verfügung stehen. Für die Weiterentwicklung benötigt die Institution noch Zeit. Der Privatschule amiscola wird deshalb erneut eine provisorische Betriebsbewilligung für maximal sechs Schülerinnen und Schüler erteilt. Neu wird das Angebot auf den Unterricht für Schülerinnen und Schüler der gesamten Primarstufe ausgeweitet.

### **3. Aufsicht**

Die Aufsicht über den Schulbetrieb der Privatschule amiscola obliegt dem Volksschulamt. Das Volksschulamt überprüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung eingehalten werden. Es rügt allfällige Mängel und weist die Schule an, diese innert Frist zu beheben. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen kann das Volksschulamt die Betriebsbewilligung entziehen.

### **4. Beschluss**

Gestützt auf Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1):

- 4.1 Der Privatschule amiscola wird die provisorische Betriebsbewilligung erteilt. Das Angebot umfasst den Unterricht der gesamten Primarstufe für maximal sechs Schülerinnen und Schüler.
- 4.2 Die provisorische Betriebsbewilligung gilt ab 1. August 2021 und ist befristet bis 31. Juli 2023.
- 4.3 Ein Antrag für eine definitive Betriebsbewilligung ist beim Volksschulamt mindestens sechs Monate vor Ablauf der provisorischen Betriebsbewilligung einzureichen.
- 4.4 In Bezug auf den Unterricht und die fachliche Qualifikation der Lehrpersonen hat die Privatschule amiscola sicherzustellen, dass
  - 4.4.1 eine der öffentlichen Schule gleichwertige Ausbildung angeboten wird. Die Grundlage für die Erreichung der Lernziele bildet der Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21).
  - 4.4.2 die ständig beschäftigten Lehrpersonen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung verfügen. Dies haben sie mit der Berufsausübungsbewilligung (Unterrichtsberechtigung) nach § 50<sup>bis</sup> des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) nachzuweisen.
- 4.5 In Bezug auf die Infrastruktur hat die Privatschule amiscola sicherzustellen, dass die nötigen Räumlichkeiten und die erforderliche Infrastruktur für den vorgeschriebenen Unterricht bereitstehen. Gegebenenfalls hat sich die Privatschule amiscola bei einer staatlichen Schule einzumieten.
- 4.6 Die administrativen Belange (Einreichung von Unterrichtsverträgen, Meldungen von Schülerdaten und von wesentlichen Veränderungen sowie Elterninformation über die Tragweite der Betriebsbewilligung) richten sich nach den Richtlinien für Privatschulen des Volksschulamts.

- 4.7 Mit dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf einen prüfungsfreien Übertritt an eine staatliche Schule, insbesondere nicht an eine Schulart der Sekundarstufe I. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Anschlusschule.
- 4.8 Sind die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung (insbesondere Ziffern 4.4 und 4.5) nicht mehr erfüllt oder werden die Anordnungen der Behörden nicht eingehalten, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.
- 4.9 Die Gebühr für die Betriebsbewilligung beträgt 300 Franken.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

amitola, Gemeinnützige GmbH für Kinder, Dorfstrasse 47, 4623 Neuendorf

Bewilligungsgebühr:	Fr. 300.00	(Kto. 4210000 / 040 / 1265)
	<u>Fr. 300.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Volksschulamt

### Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK  
Volksschulamt (6) Wa, YK, eac, RUF, gm, gk (Rechnungsstellung)  
Amt für Finanzen  
Finanzkontrolle  
amitola, Gemeinnützige GmbH für Kinder, Dorfstrasse 47, 4623 Neuendorf (mit Rechnung),  
Versand durch Volksschulamt